280

Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes für die „Quell- und Sickerfassungen Unterwirbach“ in der Gemeinde Saalfelder Höhe (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Unterwirbach – VO WSG Unterwirbach)

Vom 28. August 2017

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Für das mit Beschluss des Kreistages Rudolstadt über die „Bestätigung von Trinkwasserschutzgebieten“ vom 1. Oktober 1975, Nr. 50-9/75, der zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2017 (ThürStAnz Nr. 15/2017 S. 502) geändert worden ist, unter „ZWV Unterwirbach – 4 FA“ festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen

„Hy Unterwirbach unteres Schautal II“	(TK 25 5333, WGA-Nr. 12)
„Hy Unterwirbach oberes Schautal I“	(TK 25 5333, WGA-Nr. 13) und
„Hy Unterwirbach obere Quelle Eisenberg“	(TK 25 5333, WGA-Nr. 19)

werden die dem Festsetzungsbeschluss zugrunde liegenden Karten, auf denen die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, durch die in Absatz 2 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese sind bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000. Die Liegenschaftskarte besteht aus den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 und 2. Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(3) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien dargestellt. In der Liegenschaftskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien und durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W II“ zeigt jeweils zur Schutzzone II und die Markierung „W III“ zeigt jeweils zur Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante des Begrenzungsstriches.

(4) Das von dieser Verordnung betroffene Wasserschutzgebiet befindet sich in den Gemarkungen Unterwirbach und WBZ Eisenberg der Gemeinde Saalfelder Höhe im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

(5) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Weimarplatz 4
99423 Weimar.

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Untere Wasserbehörde
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt.

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 28. August 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

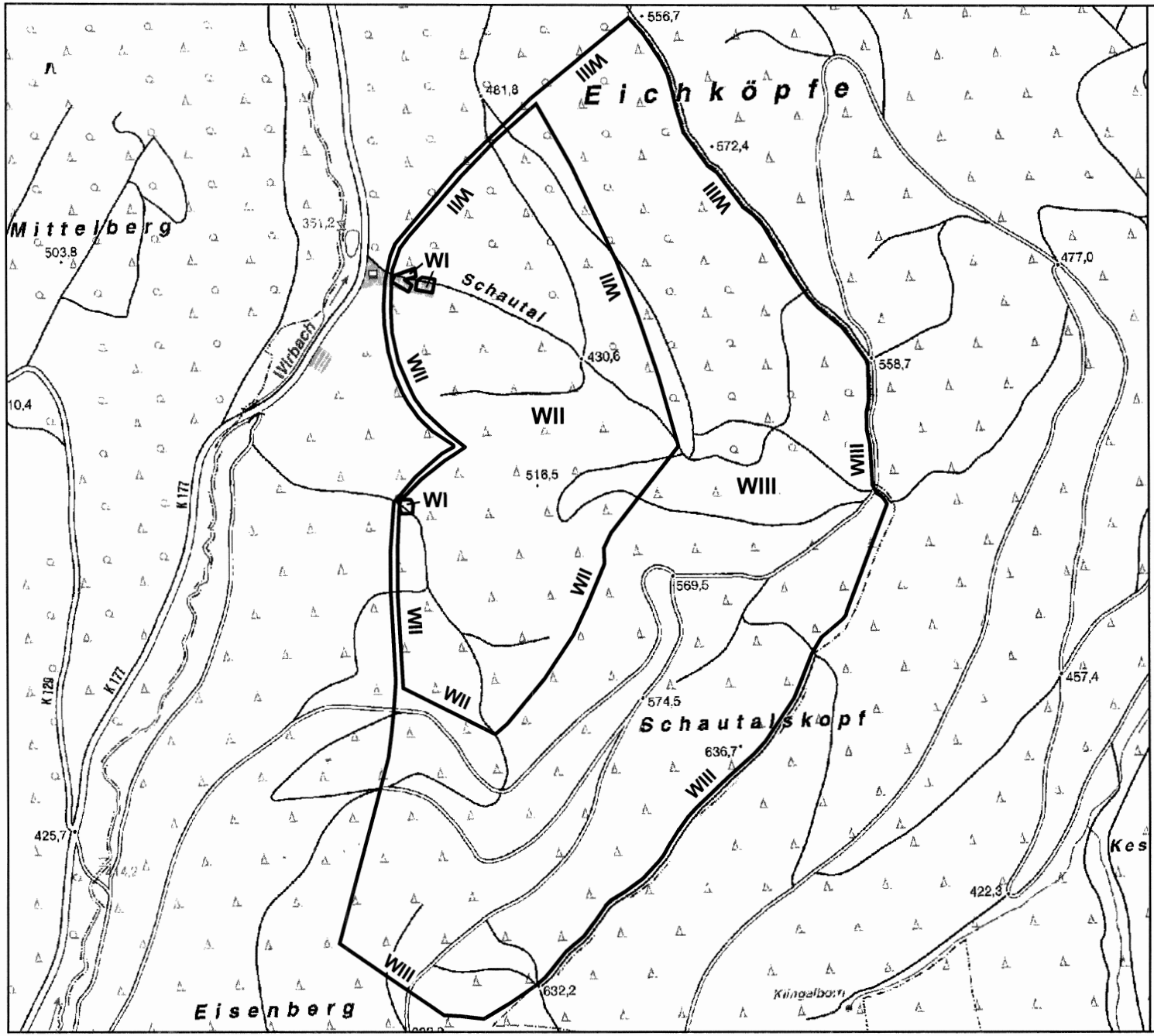
Landesverwaltungsamt
Weimar, 28.08.2017
Az.: 440-4522-4976/2017-16073108
ThürStAnz Nr. 43/2017 S. 1482 – 1483

Anlage 1
(zu Artikel 1 Abs. 2 Satz 2)

Verzeichnis der Kartenblätter der Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 2 000)

Kartenblatt	betroffene Gemarkung
1	Unterwirbach, WBZ Eisenberg
2	Unterwirbach, WBZ Eisenberg

Es folgt 1 Karte



Anlage 2
zur Thüringer Wasserschutzgebiets-verordnung Unterwirbach
(VO WSG Unterwirbach)

Vom
28. Aug. 2017

Übersichtskarte

(gemäß Art. 1 Abs. 2 -
VO WSG Unterwirbach)

WI Schutzzone I

WII Schutzzone II

WIII Schutzzone III

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßhirt

Kartengrundlage: Topographische Karte DTK10
© GeoBasisDe / TLVermGeo

Maßstab: 1 : 10 000
Blatt-Nr.: 5333-NO, 5333-SO

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt